

Merkblatt zum Artenschutz

Ziel des Artenschutzes ist es, bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor dem Aussterben zu schützen. Hierzu ist es erforderlich, unkontrollierte Naturentnahmen und somit den illegalen Handel einzudämmen.

Besonders geschützte Arten

Als besonders geschützte Arten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind,
- alle „europäische Vogelarten“ sowie
- die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kronach, Tel. 09261/678-344) oder auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de oder www.wisia.de).

Anzeigepflicht (§ 7 BArtSchV)

Wenn Sie Wirbeltiere der besonders geschützten Arten halten, müssen Sie gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kronach) **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige **jeden** Zu- und Abgang schriftlich anzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Entsprechende Formblätter zur Bestandsanzeige sind auf der Internetseite des Landratsamtes Kronach erhältlich (www.landkreis-kronach.de)

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann.

Nachweispflicht (§ 46 BNatSchG)

Wer besonders geschützte Arten besitzt, muss der Behörde gegenüber nachweisen, dass er rechtmäßig im Besitz dieser Exemplare ist. Der Bestandsanzeige sind deshalb Nachweise über die rechtmäßige Herkunft des Exemplars beizufügen (z. B. Kaufurkunden, Herkunftsbescheinigungen, Cites-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen o. ä.).

Achtung! Skorpione und Spinnen sind keine Wirbeltiere und deshalb nach dem Artenschutzrecht nicht anzeigepflichtig. Dennoch sind diese Tiere besonders geschützt. Die rechtmäßige Herkunft ist auf Verlangen anhand von Belegen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss mit der Beschlagnahme und dem Einzug der Tiere bzw. der Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren gerechnet werden.

Kennzeichnungspflicht (§§ 12 – 15 BArtSchV)

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Sind mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der folgenden Rangfolge zu versehen:

- Gezüchtete Vögel vorrangig mit einem geschlossenen Ring;
- nicht gezüchtete Vögel vorrangig nach Wahl des Halters mit einem offenen Ring oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation;
- Säugetiere vorrangig mit dem Transponder;
- Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit der Dokumentation oder dem Transponder

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm wiegen.

Die Ausgabe der Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich über folgende Verbände zu beziehen:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. BNA, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe GmbH (ZZF) Postfach 1420, 63204 Langen, www.zzf.de

Fehlt die Kennzeichnung, ist der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplars schwierig und der Halter muss mit der Beschlagnahme und dem Einzug des Exemplars rechnen.

Bitte achten Sie deshalb schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare, um nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Kennzeichnung von Reptilien

Anstelle der Kennzeichnung mit dem Transponder ist bei Reptilien die Individualerkennung mittels Fotodokumentation durchzuführen:

Sie ist nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Die Fotos sind in folgenden Zeitabschnitten zu wiederholen:

Im ersten Lebensjahr halbjährlich, im 2. bis 10. Lebensjahr jährlich und ab dem 11. Lebensjahr alle 5 Jahre.

Die Kennzeichnung eines Exemplars löst eine erneute Pflicht zur Anzeige aus.

Die EG-Bescheinigungen mit Fotodokumentation bei lebenden Reptilien sind „transaktionsbezogen“ gültig. Das bedeutet, dass diese Bescheinigungen nur in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ausgestellt wurden. Bei Verkauf des Exemplars an eine nicht in Deutschland lebende Person wird die Bescheinigung ungültig.

Zu den kennzeichnungspflichtigen Schildkröten gehören unter anderem:

Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*), Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*), Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*), Strahlenschildkröte (*Geochelone radiata*).

Vermarktung von besonders geschützten Arten der Anhänge A und B

Grundsätzlich ist gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der Verkauf, das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern (nur bei Wildfängen) zu Verkaufszwecken von **Arten des Anhanges A** verboten (Vermarktungsverbot). Sie dürfen nur mit einer Ausnahme (Vermarktungsbescheinigung) vermarktet werden. Die Vermarktungsbescheinigung wird nur auf Antrag im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Voraussetzung für eine Vermarktungsbescheinigung sind u. a. die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare. Auch der Tausch von Exemplaren wird dem Verkauf gleichgesetzt und fällt unter die Verbotstatbestände des Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhanges A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A-Arten, müssen Käufer und Verkäufer mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhanges A (Stoßzähne, Felle, Pelze usw.).

Für die Vermarktung eines Exemplars der **Arten des Anhanges B** ist zwar keine Vermarktungsgenehmigung erforderlich, jedoch muss das Exemplar rechtmäßig gezüchtet, künstlich vermehrt, rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen oder rechtmäßig in die EG eingeführt worden sein. Entsprechende Nachweise müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch gemäß § 3 BArtSchV für folgende nicht besonders geschützte lebende Tierarten:

- Amerikanischer Biber
- Schnappschildkröte
- Geierschildkröte
- Grauhörnchen.

Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV)

Wer gewerbsmäßig Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster in Anlage 4 BArtSchV zu führen.

Tiergehege

Die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde **mindestens einen Monat vorher anzuzeigen** (Art. 25 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG, § 43 BNatSchG). Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere der wildlebenden Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden, sowie Anlagen zur Haltung von Vögeln.

Gültigkeit

Die ausgestellte EG-Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin angegebenen lebenden Exemplare gestorben oder entwichen sind bzw. gestohlen wurden. Die ungültig gewordene EG-Bescheinigung ist unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zurückzugeben.